

BUNDESAMT FÜR VERKEHR  
OFFICE FÉDÉRAL DES TRANSPORTS  
UFFICIO FEDERALE DEI TRASPORTI  
FEDERAL OFFICE OF TRANSPORT

Bearbeitet durch G. Kratzenberg  
☎ 031 / 324 11 98 / Fax 031 / 333 18 52  
603-1 ds

3003 Bern, 5. Dezember 1996

**An die eidg. konzessionierten  
Schiffahrtsunternehmen**

RS - WTU Nr. 3

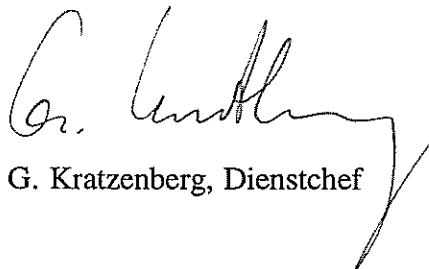
**Zusammenkopplung von Schiffen bei Extrafahrten, Rundschreiben des BAV  
vom 27. November 1996**

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf unser o.e. Rundschreiben teilen wir Ihnen ergänzend mit, daß auch auf dem Genfersee Schiffe mit Fahrgästen an Bord nicht geschleppt werden dürfen oder in gekuppeltem Zustand fahren dürfen. Dieses Verbot ist im Artikel 86 des Reglementes über die Schifffahrt auf dem Genfersee statuiert. Von diesem Verbot bleiben Schiffe in Notsituationen ausgenommen. Mithin gelten auf dem Genfersee die gleichen Einschränkungen wie auf dem Bodensee.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESAMT FÜR VERKEHR  
Schiffahrtsdienst



G. Kratzenberg, Dienstchef

Kopie z. K. an:

- hub(ro), ahj, ghj, hup, ds / aa